

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1510/2019
Amt/Aktenzeichen 50/	Datum 23.10.2019	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 05.11.2019			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Stadtrat	Entscheidung	20.11.2019	Ö

<b>Betreff:</b> Benennung einer ehrenamtlichen Richterin am Sozialgericht Mainz
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, 29.10.2019  gez. Lensch  Dr. Eckart Lensch Beigeordneter
Mainz, 05.11.2019  gez. Ebling  Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Benennung von Frau Anette Odenweller zur ehrenamtlichen Richterin des Sozialgerichts Mainz zu.

Nach § 51 Absatz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit u.a. über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Ziffer 4a)  
und  
in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (Ziffer 6a).

Nach § 10 SGG werden bei den Sozialgerichten Kammern u.a. für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes gebildet. In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes wirken ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und der kreisfreien Städte mit (§ 12 Absatz 5 SGG).

Das Landessozialgericht hat uns, nachdem die Amtszeit von der bisherigen, von der Stadt Mainz vorgeschlagenen, ehrenamtlichen Richterin zum 31.03.2020 (Frau Odenweller) endet, um Mitteilung gebeten, ob die ehrenamtliche Richterin für eine erneute Amtszeit von fünf Jahren (§ 13 SGG) vorgeschlagen oder gemäß § 14 Absatz 5 SGG neue Vorschläge eingereicht werden. Die Vorgeschlagenen müssen die Kriterien der § 16 SGG erfüllen.

Es wird vorgeschlagen, die Amtszeit von Frau Anette Odenweller als ehrenamtliche Richterin zu verlängern.